

ZH_OBERGERICHT RU250086 vom 3. Oktober 2025

ZH Obergericht, 2025-10-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RU250086

FR: ZH_OBERGERICHT RU250086 du 3 octobre 2025

IT: ZH_OBERGERICHT RU250086 del 3 ottobre 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 12. September 2025 reichte die Klägerin und Beschwerdegegnerin (nachfolgend: Beschwerdegegnerin) beim Friedensrichteramt Oberringstringen (nachfolgend: Vorinstanz) ein Schlichtungsgesuch ein (act. 9/1). Mit Verfügung vom 17. September 2025 setzte die Vorinstanz der Beschwerdegegnerin Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses an (act. 3 = act. 8 [Aktenexemplar] = act. 9/2).

E. 2

Gegen die Verfügung vom 17. September 2025 erhob die Beklagte und Beschwerdeführerin (nachfolgend: Beschwerdeführerin) Beschwerde beim Obergericht des Kantons Zürich (act. 2). Am 30. September 2025 wurde den Parteien der Beschwerdeeingang angezeigt (act. 5/1 f.). Mit Eingabe vom 30. September 2025 (Poststempel gleichentags) teilte die Beschwerdeführerin mit, dass sie ihre Beschwerde zurückziehe (act. 6).

E. 3

Da die Beschwerdeführerin die von ihr erhobene Beschwerde zurückgezogen hat, ist das Verfahren abzuschreiben (Art. 241 Abs. 2 und Abs. 3 ZPO).

E. 4

Umstände halber sind für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erheben. Partei- oder Umtriebsentschädigungen sind keine zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.